

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 02.11.2018

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 179/2018	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Josef Suermann	
Festlegung einer Prioritätenliste zur Sanierung und Aufwertung von Dorfgemeinschaftshäusern, Schützenhallen pp.			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	14.11.2018	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Bauausschusses am 04.10.2018 vereinbart, wurde ein Ortstermin mit Vertretern der Bezirksregierung anberaumt, um die grundsätzliche Förderfähigkeit der angemeldeten Sanierungsmaßnahmen abzuklären.

Der Bereisungstermin fand am 31.10.2018 statt. Teilnehmer waren Andrea Klädtke, Dezernent Martin Hempel und Rechtsreferendar Herrn Gebhardt von der Bezirksregierung sowie Bürgermeister Robert Klocke und Josef Suermann von der Verwaltung.

Die in den Ortschaften vorgestellten Maßnahmen sind nach Feststellung der Regierungsvertreter bis auf die rein dekorativen Maßnahmen in Altenbergen (Neuanstrich und Vorhänge) sowie die Außenlampe am DGH Löwendorf geeignet, um sie im Programm anzumelden.

Die beantragten Maßnahmen werden von der Bezirksregierung in drei Kategorien eingeteilt (A,B,C) und an das Ministerium weitergeleitet. Dieses entscheidet über die Bewilligung. Da zu erwarten ist, dass 2019 das Programm genauso überzeichnet sein wird, wie das diesjährige, könne davon ausgegangen werden, dass nur die Maßnahmen der höchsten Kategorien in 2019 gefördert werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher versucht werden, auf die Einstufung Einfluss zu nehmen, indem der Rat selber eine Priorisierung vornimmt und diese der Bezirksregierung vorschlägt.

Unterschiede gibt es bei der Wahl des Antragsstellers:

- a) Die Stadt ist Antragstellerin
- Die Bagatellgrenze beträgt 12.500 €.
 - Kostenschätzungen sind nach DIN 276 vorzulegen.
 - Die Vergaberichtlinien und –verordnungen sind verbindlich einzuhalten.
 - Die Maßnahmen sind in Einnahme und Ausgabe komplett über den Haushalt der Stadt abzuwickeln.
- b) Der Verein ist Antragsteller
- Der Verein muss zwingend e.V. sein.
 - Die Bagatellgrenze beträgt 2.500 €.
 - Kostenangebote reichen aus.
 - Der Verein ist nicht an die strengen Vergaberichtlinien und – verordnungen gebunden und kann dadurch heimische Firmen leichter beteiligen.
 - Lediglich der Anteil der Stadt als Zuschuss zur Deckung des Eigenanteils wäre über den Haushalt zu finanzieren (es sei denn eine Maßnahme wäre zwingend als Investition anzusehen).

In beiden Fällen ist ein Eigenfinanzierungsanteil von 10 % der Gesamtkosten nachzuweisen.

Bei Eigenleistungen werden 15 € je Stunde angerechnet. Der Wert der Eigenleistung darf jedoch nicht mehr als 60 % der Kosten betragen, die ein Unternehmer in Rechnung gestellt hätte.

Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Antragsstellung über den Betreiberverein nicht die bessere Wahl ist. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushaltsplan, der gerade vom Kämmerer aufgestellt wird, sollte der Rat eine Entscheidung über den Antragsteller und über die Höhe der Beteiligung der Stadt an den jeweiligen Maßnahmen treffen.

Die Anträge sind bis spätestens Mitte Januar 2019 bei der Bezirksregierung vorzulegen, wenn sie im ersten Aufruf 2019 berücksichtigt werden sollen. Wenn einzelne Maßnahmen in diesem Aufruf nicht gefördert werden, können sie erneut beantragt werden. Mit der Bewilligung der Maßnahmen ist spätestens im Mai 2019 zu rechnen. Vor Erhalt des Bewilligungsbescheides darf auf keinen Fall mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

Zu den vorgestellten Maßnahmen in den einzelnen Ortschaften ist folgendes festzuhalten:

Großenbreden

Die in Großenbreden vorgestellten Maßnahmen sind durchweg vom Grunde her förderfähig. Insgesamt wird mit rd. 120.000 € Gesamtkosten gerechnet. Geprüft werden sollte, ob nicht auch ein Breitbandanschluss beantragt wird, um im Zuge der Beteiligung am Smart Country Side-Programm im DGH Veranstaltungen durchführen zu können.

Papenhöfen

Allein mit dem Kauf der vorgestellten Akustikdämmplatten würde die Bagatellgrenze nicht erreicht. Die Sanierung der Toilette wäre dem Grunde nach zuwendungsfähig und zusammen würde die Bagatellgrenze überschritten.

Löwendorf

Die Außenlaterne wäre nicht zuwendungsfähig. Die Sanierung der alten Toilettenanlage wäre zusammen mit den die Akustik verbessernden Maßnahmen dem Grunde nach förderfähig.

Hohehaus

Die Erneuerung der kompletten Elektroinstallation und die Umgestaltung des Thekenraumes sind dem Grunde nach förderfähig, ebenso die neu vorgestellte Umgestaltung der bisherigen Feuerwehrgarage für Außenveranstaltungen.

Altenbergen

Die rein „kosmetischen“ Maßnahmen „Neuanstrich des Saales“ und die Neuanschaffung von Vorhängen wären nicht förderfähig. Die Dacheindeckung, die Erneuerung der Sandsteinplatten im Eingangsbereich außen, sowie eine Lüftungsanlage und die neu vorgetragene Erneuerung der Toilettentüren wären dem Grunde nach förderfähig.

Das Dach ist nach Auskunft des Bauamtes im Zuge der Beseitigung eines Sturmschadens komplett abgedichtet worden, so dass Schnee und Regen nicht mehr eindringen dürften. Eine Dacherneuerung steht dennoch in den nächsten Jahren an.

Bredenborn

In Bredenborn wurde ein Informationsheft zur Schützenhalle vorgelegt, das eine Übersicht über die geplanten Einzelprojekte mit Kostenschätzungen enthält. Danach betragen die Gesamtkosten aller Maßnahmen rd. 100.000 €. Abgängig, weil nicht mehr vom Schornsteinfeger abgenommen, ist die Heizungsanlage des Jugendraumes.

Folgende Priorisierung könnte als Diskussionsgrundlage dienen:

Kategorie A:

Die genannten Maßnahmen an den Dorfgemeinschaftshäusern in Großenbreden und Hohehaus sowie die Erneuerung der Heizung im Jugendraum Bredenborn, da diese Häuser ohne die Ertüchtigungen nur eingeschränkt nutzbar sind. (Eine Aufteilung auf einzelne Gewerke wäre hier nicht sinnvoll.)

Kategorie B:

Die Toilettenanlagen sowie die die Akustik verbessernden Maßnahmen in Papenhöfen und Löwendorf (diese würden alleine unterhalb der Bagatellgrenze fallen) und das Dach in Altenbergen

Kategorie C:

Die Erneuerung der Sandsteinplatten im Eingangsbereich und die Lüftungsanlage in Altenbergen.

Aus Bredenborn wurde eine eigene Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen angekündigt. Diese lag bei Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor. Die vom

Heimatschutzverein Bredenborn erstellte Informationsschrift mit der Auflistung der Maßnahmen liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Finanzierung der Maßnahmen schlägt sich in Abhängigkeit von der Wahl des Antragsstellers unterschiedlich im Haushaltsplan nieder. Treten die Vereine selber als Antragssteller auf, sind – vorausgesetzt es handelt sich bei den Maßnahmen nicht um investive Maßnahme – lediglich die Zuschüsse der Stadt an den Eigenanteilen der Vereine im Haushaltsplan darzustellen. Da noch nicht für alle Maßnahmen Kostenschätzungen vorliegen und der Zuschusssatz nicht festgelegt wurde, ist eine Festlegung der Zuschusshöhe zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Am Beispiel Großenbreden könnte eine Finanzierung so aussehen:

Gesamtausgaben lt. Kostenschätzung	120.000 €
<u>Erwartete Zuwendung (65 % der Kosten)</u>	<u>78.000 €</u>
Eigenanteil	42.000 €
10 % Eigenfinanzierung (Geldmittel) des Vereins	12.000 €
Zuschuss der Stadt = z.B. 50 % des Eigenanteils	21.000 €
Verbleiben für Eigenleistung des Vereins (entsprechen 600 Stunden à 15,00 €)	9.000 €

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zur Sanierung der Dorfgemeinschaftshäuser sind Zuwendungen aus dem Dorferneuerungsprogramm zu stellen.

Der Bezirksregierung sind als Maßnahmen für die

Kategorie A
Kategorie B
Kategorie Cvorzuschlagen.

Als Antragsteller soll auftreten a) die Stadt oder b) der jeweilige Betreiberverein.

Zur Finanzierung der Maßnahmen der Kategorien A und B sind in den Haushaltsplan 2019 und zur Finanzierung der Maßnahmen der Kategorie C in den Finanzplan 2020 vorsorglich entsprechende Haushaltsmittel einzustellen.

Der Rat erklärt sich bereit, vom 35-%igen Eigenanteil an den Gesamtkosten% zu übernehmen. Dies gilt nicht für folgende Maßnahmen